

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr : VII/2011/038
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	01.03.2011
Kreisausschuss	nicht öffentlich	03.03.2011
Kreistag	öffentlich	03.03.2011

Tagesordnungspunkt

Beschlussfassung über den Aufbau einer Einrichtung zur Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, zur Schaffung einer Inobhutnahme- und Clearingeinrichtung eine geeignete Immobilie zu erwerben und das erforderliche Personal einzustellen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 42 SGB VIII ist das Amt für Kinder, Jugend und Familie berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

- das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet,
- eine dringende Gefahr für das Wohl die Inobhutnahme erfordert,
- eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann,
- ein ausländischer Minderjähriger unbegleitet nach Deutschland kommt.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis bei einer Kindeswohlgefährdung einer anderen Person das Kind oder den Jugendlichen wegzunehmen und bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie hat während der Inobhutnahme die Situation die zur Inobhutnahme geführt hat zusammen mit den Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung anzubieten.

Im Landkreis Aurich werden jüngere Kinder aus pädagogischen Erwägungen in speziell ausgebildeten Pflegefamilien (familiäre Bereitschaftsbetreuung) und ältere Minderjährige in stationären Schutzeinrichtungen untergebracht.

Im Jahr 2010 wurden ca. 70 Kinder und 146 Jugendliche durch die Regionalteams und den Bereitschaftsdienst des Fachamtes in Obhut genommen. Dies war mit einem Kostvolumen von 243.945,93 Euro für die familiäre Bereitschaftsbetreuung und von 969.029,87 Euro für die stationäre Inobhutnahme verbunden.



Im Rahmen der Neustrukturierung und Dezentralisierung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie sind Initiativen ergriffen worden, bisherigen Jugendhilfeangebote in ihrer Wirkung und Qualität zu erhöhen

In einem ersten Schritt hat der Landkreis Aurich die familiäre Bereitschaftsbetreuung mit zusätzlichen Personalstunden ausgestattet. Dies führte zu einer deutlich verbesserten Clearingphase und zur Verkürzung von bis dahin pädagogisch bedenklich langen Verweildauern gerade von jüngeren Kindern. Heute verbleibt kaum ein Kind länger als 3 Monate in der familiären Bereitschaftsbetreuung. Während dieser Zeit wird durch ein intensives Clearing eine für das Kind und (soweit möglich) für die Personensorgeberechtigten eine passgenaue pädagogische Hilfe entwickelt.

Durch das professionelle Clearing und die damit verbundene verkürzte Verweildauer der Kinder konnten gegenüber dem Hauhaltsansatz 2010 in Höhe von 381.100,00 Euro die Kosten um rund 137.154 Euro gesenkt werden. Dies entspricht einer Einsparung um 36% bei gleichzeitig verbesserten Standards. Selbst nach Abzug der zusätzlichen Personalkosten in Höhe von ca. 50.000,00 Euro verbleibt eine Minderausgabe von rund 87.000,00 Euro.

Es ist angedacht, diese positiven Erfahrungen der frühzeitigen Steuerung ebenfalls auf den stationären Bereich zu übertragen und eine kreiseigene Inobhutnahme- und Clearingeinrichtung zu schaffen. Hiermit ist die Vorstellung verbunden, ein schnelleres (und ergebnisoffenes) Clearing durchführen zu können sowie die Verweildauern und die Anschlussangebote an den tatsächlichen Erfordernissen des Falles und Bedürfnissen der Minderjährigen zu orientieren.

Neben der Inobhutnahme von Minderjährigen und dem damit verbundenen Clearing soll die Einrichtung durch ein zusätzliches familientherapeutisches Angebot eine dauerhafte Heimunterbringung von Minderjährigen mit einer noch vorhandenen Rückkehroption in das Elternhaus verhindern. Familien in Krisen, deren Kinder in Obhut genommen werden, sollen durch eine intensive therapeutische Betreuung auf die Rückkehr ihrer Kinder in das Elternhaus vorbereitet werden. Die Verweildauer dieser Kinder soll in der speziellen Wohngruppe nicht länger als 2 Jahre betragen.

Ferner ist angedacht, zwei Krisenplätze für Minderjährige vorzuhalten, die aus verschiedenen Gründen während der Nachtbereitschaft des Fachamtes in keiner Einrichtung untergebracht werden können. Hiermit ist eine erhebliche Entlastung des Bereitschaftsdienstes verbunden.

Erste Gespräche zur Schaffung dieser Einrichtung wurden mit dem Landesamt für zentrale soziale Aufgaben als Genehmigungsbehörde geführt. Dieses hat Zustimmung zu den konzeptionellen Überlegungen signalisiert und die Durchführung des Clearings durch den öffentlichen Jugendhilfeträger begrüßt.

Das Feinkonzept und die Entwicklung des detaillierten Leistungsangebotes ist von der noch zu findenden Immobilie abhängig.

Um eine Wirtschaftlichkeit und Synergieeffekte beim Einsatz des Personals zu erreichen sind zwei Inobhutnahme – und Clearinggruppen mit je 8 Plätzen sowie 2 Krisenplätzen geplant. Für die familientherapeutische Gruppe sind zunächst 4 Plätze einzurichten.

Es wird eine Immobilie in einer reizarmen, ländlichen Umgebung mit einer Wohnfläche von mindestens 350 qm gesucht. Neben den Räumlichkeiten für die Jugendlichen, den Freizeit-, verkehrs-, und hauswirtschaftlichen Flächen müssen auch Räumlichkeiten für das Personal vorhalten werden, da die Einrichtung 24 Stunden mit pädagogischem Personal zu besetzen ist.



Je nach Umsetzungsmöglichkeit der angedachten Konzeption und Platzzahl entsteht ein Personalbedarf von ca. 8 – 10 sozialpädagogischen Fachkräften sowie Verwaltung und Hauswirtschaft .

Es ist angedacht, die Einrichtung als Abteilung in die Organisationsstruktur des Amtes für Kinder, Jugend und Familie einzugliedern.

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. kommt in einer hierzu eingeholten Stellungnahme vom 11. Oktober 2010 zu dem Ergebnis, dass es dem öffentlichen Jugendhilfeträger zur Schaffung eines pluralen, differenzierten und effektiven Jugendhilfeangebotes unbenommen ist, eigene Jugendhilfeeinrichtungen zu schaffen. (Anlage)

Aufgrund der hohen Fallzahl bei der stationären Inobhutnahme werden die jetzigen Einrichtungen der freien Träger (Initiative für Intensivpädagogik und Leinerstift) in ihrer Wirtschaftlichkeit nicht gefährdet.

Darüber hinaus vertritt das Amt für Kinder, Jugend und Familie die Auffassung, dass die Inobhutnahme von Minderjährigen sowie das Clearing und die frühzeitige Fallsteuerung eine originäre Aufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers ist.

Erstellungsdatum: 24.08.2011	Unterschrift
---	---------------------